

Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo
AG Lemgo, HRB 1127
Aufsichtsrats-Vorsitzender: Dr. Reiner Austermann
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Arnd Oberscheven

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

- 1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gem. § 7 Strom-/GasGVV**

Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten insbesondere zu Heizzwecken ist den Stadtwerken mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern.
- 2. Ablesung gem. § 11 Strom-/GasGVV**

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke Lemgo GmbH an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Lemgo GmbH das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH ist auch berechtigt, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat. Wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden unberechtigt verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung durch den Kunden nicht oder verspätet vorgenommen wurde, schätzt die Stadtwerke Lemgo GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Verweigert der Kunde die Selbstablesung unberechtigt und führt die Stadtwerke Lemgo GmbH daraufhin eine eigene Ablesung durch, werden dem Kunden die Kosten (siehe Preisblatt) pauschal in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist jeweils die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat jeweils das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 3. Abrechnung und Abschlagszahlung gem. §§ 12 und 13 Strom-/GasGVV**

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Darüber hinaus sind die Stadtwerke im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Satz 1 abzurechnen. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung, soweit keine monatliche Abrechnung erfolgt, im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH den Gasverbrauch/Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß der Vereinbarung.
- 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme gem. § 14 Strom-/GasGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Lemgo GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Lemgo GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 5. Zahlungsweise gem. § 16 Strom-/GasGVV**

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Lastschriftinzugsverfahren, durch Überweisung, durch Dauerauftrag oder durch Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut erfolgen. Bei Überweisung und Dauerauftrag muss ein von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenes Konto mit Angabe der Vertragskonto-Nummer verwendet werden.
- 6. Zahlung, Verzug gem. § 17 Strom-/GasGVV**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lemgo GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lemgo GmbH. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt. Hierdurch entstandene Kosten werden dem Kunden pauschal (siehe Preisblatt) berechnet. Für jedes Direktinkasso durch einen Beauftragten werden dem Kunden die entstandenen Kosten pauschal (siehe Preisblatt) in Rechnung gestellt. Die genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf Verlangen des Kunden ist jeweils die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat jeweils das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Für die Bearbeitung einer Ratenvereinbarung werden die Kosten an den Kunden berechnet (siehe Preisblatt).

7. Unterbrechung der Versorgung gem. § 19 Strom-/GasGVV

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:

- für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei) pauschal siehe Preisblatt
- für die Wiederaufnahme pauschal siehe Preisblatt.

Auf Verlangen des Kunden ist jeweils die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat jeweils das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8. Kündigung gem. § 20 Strom-/GasGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform, die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Falle eines Umzugs soll die Kündigung wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskonto-Nummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin soll der Zählerstand bei Auszug mit Angabe der Zählernummer für Zwecke der Abrechnung vom Kunden übermittelt werden.

9. Datenschutz

Die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Lemgo GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung gem. den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen – soweit zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH“ gelten ab dem 01.01.2014 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 01.01.2013.